



Badeordnung

für den Badesees Mitterkirchen - Weisching

1. Die Badeanlage ist von der Marktgemeinde Mitterkirchen gepachtet und steht unter deren Verwaltung.
2. Rechte und Pflichten der Besucher(innen) ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Badeordnung, aus dem Preistarif und den jeweils kundgemachten Anordnungen der Marktgemeinde.
3. Alle Einrichtungen des Badegeländes stehen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zur allgemeinen Benützung offen.
4. **Die Benützung des Badesees und aller Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr! Eltern haften für ihre Kinder. BADEN AUF EIGENE GEFAHR!!!!**
5. **Das Tauchen und Schwimmen unter dem Steg und im Bereich der künstlichen Inseln sind verboten!**
6. **Ebenso erfolgt die Benützung der Eisfläche im Winter auf eigene Gefahr!**
7. Der Eintritt in das Badegelände ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese ist bis zum Verlassen des Geländes aufzubewahren und den Aufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen. Kinder unter 10 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
8. Für die Eintrittspreise gilt der öffentlich kundgemachte Preistarif.
9. Vom Besuch des Badegeländes sind ausgeschlossen: Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, welche die Sicherheit der Badebesucher oder die Ordnung im Badegebiet gefährden oder stören könnten.
10. Die Besucher(innen) des Badegeländes sind verpflichtet, sich den Regeln des Anstandes und der Sittlichkeit gemäß zu verhalten. Insbesondere ist die Belästigung der übrigen Besucher(innen) durch ungebührliches und lärmendes Verhalten untersagt.
11. Die Benützung von Badeanzügen und Strandkleidern, die das allgemeine Sittlichkeitsempfinden verletzen, ist verboten. Der Aufenthalt im Gelände und das Baden ohne entsprechende Bekleidung ist nur Kindern unter 4 Jahren gestattet.
12. Jeder Badebesucher(in) ist verpflichtet, die Badeanlage und sonstige Einrichtungen zu schonen und alle Handlungen zu unterlassen, welche eine Gefahr für die Besucher(innen) oder der Ordnung darstellen. Insbesondere sind verboten: Das Wegwerfen von Flaschen, Konservenbüchsen, Abfällen jeglicher Art, das Turnen und Klettern auf Zäunen, Geländern, Bäumen und sonstigen Anlagen, das Abhalten von gefährlichen Spielen usw. Lärmen und sonstige Belästigungen der Mitbadenden sind im Interesse der Erholung und Entspannung zu unterlassen (auch die störende Verwendung von Sportgeräten, Radioapparaten u.a.m.). Das Ballspielen ist nur in den eigens dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.



13. Zuwiderhandlungen nach Punkt 12 werden nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bzw. dem OÖ Naturschutzgesetz geahndet.
14. Die Verunreinigung des Badesees z. B. durch Auswaschen von Kleidungsstücken, Einbringen von Abfällen, schädlichen Flüssigkeiten usw., ist strengstens verboten!
15. Das Befahren des Badesees mit Motorbooten und Segelbooten ist verboten.
16. Das Mitnehmen von Tieren jeglicher Art (auch außerhalb der Saison) ist verboten.
17. Das Füttern von Wasservögeln und Fischbeständen durch die Badegäste ist verboten.
18. Für Verletzungen und Unfälle der Besucher(innen) am Badegelände, für Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen und Fahrzeugen haftet die Marktgemeinde Mitterkirchen im M. in keiner Weise.
19. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
20. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kassenspersonal zu melden. Es kann vom Kassengebäude aus Erste Hilfe per Telefon angefordert werden.
21. Die Besucher(innen) sind verpflichtet, den Anordnungen des Aufsichts- bzw. Kassenspersonals Folge zu leisten.
22. Jugendschutz: Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten strikt zu beachten.
23. Schulen und Vereine: Bei Gruppenbesuch haben bei Schulklassen, die verantwortlichen Aufsichtspersonen, bei Vereinen und anderen Organisationen der (die) zuständige Funktionär(in) für die strenge Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anweisungspflicht). Er (sie) hat das engste Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.
24. Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Falls kein badeeigener Parkplatz vorhanden ist, sind die Gäste verpflichtet, bei Abstellen ihrer Fahrzeuge auf öffentlichem Grund die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere dürfen sie den Zugang zum Badensee nicht verstellen (Rettung, Feuerwehr) und Anrainer nicht behindern.
25. Personen, die dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Badegelände verwiesen werden. Für die Verursachung von Schäden ist Schadenersatz zu leisten.
26. Das Zelten, Grillen und Anlegen von Feuerstellen ist am gesamten Badeseegelände verboten.
27. Das Campieren und Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen ist am gesamten Badeseegelände und am Parkplatz verboten.
28. **Weitere Hinweise zur Benützung der Schwimminsel:**
 - a. **Die Schwimminsel darf nur von Schwimmern benützt werden**
 - b. **Kinder dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Schwimminsel betreten.**
 - c. **Das Springen von der Schwimminsel im Bereich der Aufstiegsleiter ist verboten.**



Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr: 122
Polizei: 133
Rettung: 144

Internationale Notrufnummer: 112

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. hat diese Badeordnung in seiner Sitzung vom 11.03.2021 (GR/039/2021) unter TOP 1.1 beschlossen. Die Badeordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 28.02.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Herbert Froschauer)

Angeschlagen am: 23. März 2021

Abgenommen am: 6. April 2021

